

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 7. Jänner 1976 1. Stück

- 1. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.
- 2. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Dezember 1975, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974 und 366/1975 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 1/1973 in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 6/1973, Nr. 23/1974 und Nr. 1/1975, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben S 3050,—, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen S 5100,— anrechnungsfrei; für jede weitere Person vergrößert sich der Freibetrag um jeweils S 1500,—.

Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

| | |
|---------------------------|----------|
| 1. Einkommensstufe | 6 v. H. |
| 2. Einkommensstufe | 10 v. H. |
| 3. Einkommensstufe | 15 v. H. |
| 4. Einkommensstufe | 21 v. H. |
| 5. Einkommensstufe | 28 v. H. |
| 6. Einkommensstufe | 36 v. H. |
| 7. Einkommensstufe | 45 v. H. |
| 8. Einkommensstufe | 55 v. H. |
| 9. Einkommensstufe | 66 v. H. |
| 10. Einkommensstufe | 78 v. H. |

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person S 700,— und bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen S 800,—; für jede weitere Person vergrößert sich die Einkommensstufe um S 50,—.

b) Die Einstufung erfolgt bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter oder ein Ehepartner das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, in der Weise, daß der an Hand der Familiengröße ermittelte Freibetrag gemäß lit. a um S 1500,— und die ermittelte Einkommensstufe um S 50,— vermehrt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

2.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Dezember 1975, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974 und 366/1975, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 3/

1973, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 7/1974, 2/1975 und 13/1975, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten der im § 1 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 bezeichneten Wohnungen, Heime und Geschäftslokale sowie der gemeinsamen Benützung aller Bewohner dienenden Räume je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien als Höchstgrenze festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a) für Eigenheime und Mehrwohnhäuser in Form von Reihenhäusern höchstens | 7700 S |
| b) für Mehrwohnhäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis 1500 m ² | 6900 S |
| über 1500 m ² bis 3500 m ² | 6500 S |
| über 3500 m ² | 6300 S |
| c) für Heime höchstens | 8400 S |

Die vorstehenden Beträge gelten für mit Zentralheizung ausgestattete Baulichkeiten. Wird eine solche nicht hergestellt, ist bei den in lit. a und b angeführten Beträgen ein Abschlag von 10 v. H. vorzunehmen.“

2. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wurde das Förderungsbegehren vom Wohnbauförderungsbeirat aufrecht begutachtet und kommt das Bauvorhaben für eine Förderung

in Betracht, so hat der Förderungswerber bei Mehrwohnhäusern mit einer Gesamtnutzfläche bis 1500 m² mindestens 5, bei solchen mit einer darüber hinausgehenden Gesamtnutzfläche mindestens 10 Unternehmen im Wege der beschränkten Ausschreibung einzuladen. Ausnahmen hievon kann das Amt der Wiener Landesregierung erteilen, sofern keine genügende Anzahl von Unternehmungen zur Erbringung der geforderten Leistungen vorhanden ist. Unabhängig davon ist im Amtsblatt der Stadt Wien eine Ankündigung unter Bekanntgabe des Projektes und der wesentlichen technischen Angaben über das Bauvorhaben einzuschalten, sofern nicht ohnedies eine öffentliche Ausschreibung, die im Amtsblatt der Stadt Wien vorgenommen wird, erfolgt. Die auf Grund dieser Ankündigung interessierten Bieter sind jedenfalls in die Ausschreibung aufzunehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen über Ausschreibung und Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Wien gelten nicht für Bauvorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d Wohnbauförderungsgesetz 1968 (Verbesserungen größeren Umfanges) sowie für Bauvorhaben, bei denen die Stadt Wien als Förderungswerber auftritt.

Für Ausschreibung und Angebot im Sinne dieser Verordnung gelten die in Anlage 1 enthaltenen Bestimmungen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz